



Allgemeine
Bedingungen

Full Machinery & .Com

Spezifische Bestimmungen

03.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Titel 1 Versicherung

- Kapitel 1 Garantie für Schäden an Material und für Diebstahl
 - Artikel 1 Basisgarantien
 - Artikel 2 Zusatzgarantien
 - Artikel 3 Spezifische Ausschlüsse
 - Artikel 4 Angegebener Wert – Unterversicherung – Selbstbeteiligung
 - Kapitel 2 Garantie für Mehrkosten
 - Artikel 5 Garantie
 - Artikel 6 Spezifische Ausschlüsse
 - Artikel 7 Versicherter Betrag – Karenzfrist – Selbstbeteiligung
 - Kapitel 3 Gemeinsame Bestimmungen für alle Garantien
 - Artikel 8 Allgemeine Ausschlüsse
 - Artikel 9 Präventionspflichten
-

Titel 2 Eigene Vorschriften zur Full Machinery & .Com

- Kapitel 1 Dauer und Ende des Versicherungsvertrags
 - Artikel 1 Besonderheiten im Veräußerungsfall
 - Kapitel 2 Schadensfälle
 - Artikel 2 Pflichten im Schadensfall
 - Artikel 3 Regelung von Regress
 - Artikel 4 Schadensabschätzung
 - Artikel 5 Berechnung der Entschädigung
 - Artikel 6 Gestohlenes und wiedergefundenes Material
 - Artikel 7 Reparatururlaubnis
 - Artikel 8 Zahlung der Entschädigung
 - Kapitel 3 Allgemeines
 - Artikel 9 Wohnsitz – Korrespondenz
 - Artikel 10 Gesamtschuldnerische Haftung
 - Artikel 11 Automatische Anpassung und Steuern
-

Titel 3 Glossar

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definitionen der Begriffe, die sich speziell auf die Versicherung Full Machinery & .Com.

TITEL 1 VERSICHERUNG

Kapitel 1 Garantie für Schäden an Material und für Diebstahl

Artikel 1 Basisgarantien

- A. **Wir** versichern das gewerblich genutzte **feste, bewegliche** und/oder **tragbare Material** gegen unvorhersehbare und plötzliche **materielle Schäden**, unter der Voraussetzung, dass dieses Material betriebsbereit ist, das heißt nach seinem Aufbau und nach zufriedenstellenden Inbetriebnahmetests, und unabhängig davon, ob sich das Material im Betriebs- oder im Ruhezustand befindet.

Das versicherte Material ist auch während der Arbeiten zur Demontage, Umstellung und erneuten Montage gedeckt, die für seine Wartung, Inspektion, Überprüfung oder Reparatur erforderlich sind.

Das **feste Material** ist nur an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Risikostandort gedeckt.

Das **bewegliche** und das **tragbare Material** ist an einem in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen geografischen Geltungsbereich gedeckt. Es ist auch während der Beladung, der Entladung und des Überlandtransports sowie gegebenenfalls während Arbeiten zur Montage und Demontage gedeckt, die für seine Umstellung und seinen Überlandtransport erforderlich sind.

Das versicherte Material ist in Kategorien eingeteilt:

- .Com Diese Kategorie umfasst:
 - das **feste Büro-** und **EDV-Material**;
 - das zum Gebäude zählende **elektronische Material** wie die Telefonanlage, die Alarmanlage, die Überwachungsanlage, das Zugangskontrollsystem, das Anrufsystem und die **Domotikanlage**;
 - die festen Projektoren und die Videokonferenzgeräte, Registrierkassen einschließlich Zahlungsterminals und Endgeräte der Nationallotterie;
 - das **tragbare Büro-** und **EDV-Material** einschließlich Bestellaufzeichnungsgeräten;
- elektrische und elektronische Anlagen;
- feste Maschinen;
- bewegliche Maschinen.

Das versicherte Material und die Anwendungskategorie(n) sind in den Besonderen Bedingungen beschrieben.

- B. **Wir** decken das versicherte Material auch gegen Diebstahl einschließlich des Diebstahlversuchs. Unter Diebstahl verstehen **wir** jeden Diebstahl, der mit einem erschwerenden Umstand begangen wird, d. h.:

- Einbruch oder Einsteigen;
- Nutzung falscher oder gestohlener Schlüssel;
- Gewalttätigkeit oder Bedrohung.

Es obliegt Ihnen, diese Umstände anhand konkreter Elemente zu beweisen. Handelt es sich beim versicherten Material jedoch um **bewegliches Material**, so decken **wir** auch den Diebstahl ohne erschwerende Umstände.

Wenn das versicherte **tragbare Material** in einem unbesetzten Fahrzeug, inklusive eines Anhängers, hinterlassen wird, unterliegt die Diebstahlgarantie folgenden Regeln:

- Wird der Diebstahl tagsüber begangen, so wird die Garantie nur dann gewährt, falls sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - das Fahrzeug muss mit einer völlig unbiegsamen Karosserie versehen sein;
 - das Material muss sich im Kofferraum befinden. Verfügt das Fahrzeug über keinen separaten Kofferraum, so muss das Material für Betrachter von außen völlig unsichtbar gemacht werden, indem die Rücksitze hochgeklappt werden und der hierfür vorgesehene Original-Kofferraumdeckel angebracht wird;
 - das Fahrzeug und/oder der Anhänger müssen abgeschlossen und die etwaige Alarmanlage eingeschaltet sein;
 - das Fahrzeug und/oder der Anhänger müssen aufgebrochen worden sein.

Wenn das Fahrzeug und/oder der Anhänger in einer abgeschlossenen, nicht öffentlich zugänglichen Garage steht, dann reicht es im Hinblick auf die Deckungsgewährung aus, dass ein Einbruch in die Garage stattgefunden hat;

- Wenn der Diebstahl nachts begangen wird (d. h. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr), wird die Garantie nur dann gewährt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - das Fahrzeug und/oder der Anhänger stehen in einer nicht öffentlich zugänglichen, verschlossenen Garage;
 - der Diebstahl erfolgt im Zusammenhang mit einem Einbruch in diese Garage.

Es obliegt Ihnen, diese Umstände anhand konkreter Elemente zu beweisen.

- C. Ungeachtet gegenteiliger Vereinbarungen in den vorliegenden spezifischen Bestimmungen decken **wir materielle Schäden** am versicherten Material der Kategorien .Com, Elektrische oder elektronische Anlagen oder Bewegliche Maschinen, die durch eine **Überschwemmung**, ein **Erdbeben**, einen **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen** oder einen **Erdrutsch oder eine Bodenabsenkung** verursacht werden.

Artikel 2 Zusatzgarantien

- A. **Wir** decken darüber hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 EUR pro gedecktem Schadensfall im Rahmen sämtlicher Garantieverweiterungen und ohne 100 % des versicherten Betrags für das beschädigte versicherte Material zu überschreiten, die nachstehend genannten Garantieverweiterungen:

1. Festes Material:

- bei Umstellungen einschließlich der Demontage und erneuten Montage am Risikostandort, der in den Besonderen Bedingungen bezeichnet ist.
- während der vom **Versicherten** organisierten gelegentlichen Beförderung:
 - a. von einem Betriebssitz zu einem anderen;
 - b. von einem Betriebssitz zum Wohnsitz eines Angestellten eines **Versicherten** und zurück;
 - c. von einem Betriebssitz zum Reparaturunternehmen und zurück;
- wenn es sich außergewöhnlich am Wohnsitz eines Angestellten eines **Versicherten** befindet oder, was **EDV-Material** und/oder **Büromaterial** betrifft, wenn es im Fall von Telearbeit bereitgestellt wurde.

2. Sofern sie die Folge eines im Rahmen der Basisgarantien entschädigungsfähigen Schadensfalls sind, **materielle Schäden** an den Sockeln und Fundamenten des versicherten Materials;

- B. **Wir** decken das **tragbare EDV- und Elektronikmaterial** während seiner Beförderung im Flugzeug als Handgepäck oder mit dem eingecheckten Gepäck im Frachtraum. Bei der Beförderung im Frachtraum treten **wir** jedoch nur ein,

wenn das versicherte Material mit einer angemessenen Verpackung vom Typ Flightcase geschützt ist. Unsere Garantie ist auf den in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Versicherungsbereich beschränkt.

- C. **Wir** erweitern den in den Basisgarantien vereinbarten Versicherungsschutz auf **materielle Schäden** an einem Austauschgerät desselben Typs und mit vergleichbaren technischen Leistungen, das Ihnen während der Reparaturen nach einem im Rahmen der Basisgarantien entschädigungsfähigen Schadenfall vorübergehend von **Dritten** zur Verfügung gestellt wird.

Unsere Beteiligung beschränkt sich auf Ihre gesetzliche oder vertragliche Haftung für **materielle Schäden** an diesem Material und wird ausschließlich während der gesamten Dauer der Reparaturen bis in Höhe von 100 % der Versicherungssumme für das beschädigte versicherte Material gewährt.

- D. **Wir** versichern automatisch jedes neue oder zusätzliche Material sowie jedes Ersatzmaterial für das bereits versicherte Material. Die Eigenschaften dieses Materials müssen dem Typ und/oder der Art des bereits versicherten Materials entsprechen. Diese Erweiterung gilt für eine Dauer von sechs Monaten ab dem Kaufdatum und bis in Höhe von 15 % des letzten angegebenen Gesamtwerts des versicherten Materials desselben Typs und/oder derselben Art.

- E. **Wir** entschädigen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 EUR je gedeckten Schadensfall in Bezug auf sämtliche Kosten, wobei 100 % der Versicherungssumme für das beschädigte versicherte Material nicht überschritten werden können, die nachstehend aufgeführten Kosten:

1. die Kosten des Rückbaus und Wiederaufbaus des Gebäudes, in dem sich das versicherte Material befindet;
2. die Kosten der Demontage und erneuten Montage von Gütern, die nicht direkt vom Schadensfall betroffen sind;
3. die Kosten der Beförderung oder des Abschleppens des versicherten Materials;
4. die Kosten für das Bergen des versicherten Materials aus dem Wasser oder für seine Freilegung;
5. die Kosten, die für eine Abholung und gegebenenfalls die **Entsorgung** von Trümmern des versicherten Materials aufzuwenden sind;
6. die Kosten, die sich aus dem Verlust, der Beseitigung oder der Wiederanbringung von bearbeiteten Materialien oder allen anderen Produkten ergeben, die sich im versicherten Material oder in dessen Behältern befinden, sowie die Kosten, die sich aus dem Abbinden oder Aushärten von in Bearbeitung befindlichen Produkten ergeben.

Artikel 3 Spezifische Ausschlüsse

- A. Abgesehen von den allgemeinen Ausschlüssen, die allen Garantien gemeinsam sind, decken **wir** niemals:

1. Diebstahl von und/oder **materielle Schäden** an:
 - elektronischen Schlüsseln (Dongles);
 - Handwerkzeug;
 - austauschbarem Werkzeug, bei denen es sich um Werkzeug mit derselben Funktion oder demselben Zweck handelt, das im Gebrauch ersetzbar ist, einschließlich Bohrern, Messern, Schleifscheiben und Druckköpfen. Zubehör zum versicherten Material der Kategorie der Beweglichen Maschinen wie Schaufeln, Greifer, Hämmer, Fräsen und Zangen sind hingegen nicht ausgenommen, sofern der Wert dieses Zubehörs im angegebenen Wert enthalten ist;
 - Formen, Matrizen und Druckplatten;
 - Verbrauchsmaterial jeder Art einschließlich Verbrauchsartikeln und Brennstoffen. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf dielektrische Flüssigkeiten;

2. **Materielle Schäden** an:

- **Verschleißteilen**, sofern diese beschädigt wurden, aber kein sonstiger gedeckter **materieller Schaden** am versicherten Material eingetreten ist. **Wir** decken den Austausch dieser Bestandteile jedoch, wenn dieser Austausch zur Reparatur anderer Bestandteile des beschädigten Materials erforderlich ist;
- einem einzigen austauschbaren elektronischen Bestandteil des versicherten Materials, sofern es beschädigt wurde, jedoch kein sonstiger gedeckter **materieller Schaden** am versicherten Material eingetreten ist, Folgen externer Ursachen ausgenommen. Der Nachweis dieser externen Ursache obliegt dem **Versicherten**;

3. Diebstahl und/oder **materielle Schäden** an:

- vermietetem oder verliehenem versicherten Material. Die Garantien werden jedoch gewährt, wenn das versicherte Material ausschließlich von einem **Versicherten** bedient wird;
- Maschinen, die Ihnen zwecks Reparatur, Wartung, Modifizierung oder Programmierung anvertraut werden oder die für den Verkauf bestimmt sind.

4. **Materielle Schäden** ästhetischer Art einschließlich Kratzern, Dellen und Abschürfungen;

5. **Materielle Schäden** aufgrund von Mängeln oder Fehlern, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrags bereits bestanden und die Ihnen bekannt waren oder Ihnen bekannt sein mussten;

6. schlechte Ausführung einer Reparatur;

7. **Materielle Schäden**, für die ein **Dritter** gesetzlich oder kraft eines Kauf-, Wartungs-, Miet- oder Leasingvertrags haftet. **Wir** treten allerdings im Fall einer Leistungsverweigerung vonseiten des **Dritten** ein, wenn die schriftliche Mitteilung dieser Verweigerung bei uns eingegangen ist. Diese Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn sich der **Dritte** in Insolvenz befindet;

8. **Materielle Schäden** aufgrund von Versuchen oder Experimenten mit Ausnahme der gewöhnlichen Funktionsprüfungen oder aufgrund der Missachtung von Gebrauchs- oder Wartungshinweisen des Herstellers, Händlers oder Installateurs;

9. **Materielle Schäden** aufgrund der Wartung oder Wiederinbetriebnahme von beschädigtem versicherten Material vor der abschließenden Reparatur oder vor der Wiederherstellung der ordentlichen Funktionstüchtigkeit;

10. **Materielle Schäden** aufgrund von Verschleiß oder jeglicher sonstiger allmählicher oder fortlaufender Beschädigung;

11. **Materielle Schäden**, die daraus resultieren, dass das auf einem Lastkahn, einem Schwimmponton oder jedem sonstigen schwimmenden Gerät betriebene versicherte Material ins Wasser fällt;

12. Diebstahl und/oder **materielle Schäden** infolge:

- der Beschlagnahme, Pfändung oder Zerstörung des versicherten Materials auf Grundlage einer Zollvorschrift;
- einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer Entscheidung einer von Gesetz wegen oder faktisch zuständigen Stelle;

13. **Materielle Schäden** am versicherten Material oder an Teilen des versicherten Materials, das/die sich im Boden befinden oder dort hinterlassen wurde(n);

B. Ausgeschlossen sind **materielle Schäden** am versicherten Material der Kategorie Feste Maschinen, die aus Folgendem resultieren:

1. Brand mit Ausnahme von Schäden durch einen Brand, der aufgrund der Auswirkungen von elektrischem Strom infolge einer Überspannung oder eines Spannungsabfalls, von Überstrom, einem Kurzschluss, einer Lichtbogenbildung oder dem Einfluss atmosphärischer Elektrizität in Elektrogeräten und -zubehör entsteht. Die Entschädigung ist jedoch ausschließlich auf **materielle Schäden** am Elektrogerät oder -zubehör beschränkt, in dem der Brand entstanden ist;
2. einem direkten Blitzeinschlag in das versicherte Material oder in die Gebäude, in denen sich das versicherte Material befindet;

3. Explosionen jeder Art mit Ausnahme von Explosionen von Transformatoren, Schalteinrichtungen und Schutzschaltern mit Ölbad. Die Entschädigung ist jedoch ausschließlich auf **materielle Schäden** am Material begrenzt, in dem sich die Explosion ereignet;
 4. Flugzeugabstürzen, d. h. dem Aufprall von Luft- oder Raumfahrzeugen oder von Teilen davon, von herabfallenden Gegenständen sowie von anderen Gütern, die hierdurch geschleudert oder umgestoßen werden;
 5. Auslaufen von Wasser und/oder der Fehlauflösung einer automatischen hydraulischen Löschvorrichtung;
 6. Hagel;
 7. dem vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes, in dem sich das versicherte Material befindet.
- C. Ausgeschlossen sind **materielle Schäden** am versicherten Material der Kategorie Elektrische und elektronische Anlagen sowie an Kabeln, Schläuchen, Sonden, Elektroden, Glasfasern und vergleichbaren Ausrüstungen, wenn diese beschädigt werden, während es zu keinem anderen gedeckten **materiellen Schaden** am versicherten Material gekommen ist. **Wir** decken jedoch den Austausch dieser Elemente, wenn er im Zuge der Reparatur anderer Bestandteile des beschädigten Materials erforderlich ist.
- D. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kosten:
1. der Behebung von Einstellungsfehlern;
 2. im Zusammenhang mit Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die **Sie** oder ein **Dritter** ausführen;
 3. für die Wiederherstellung von Zeichnungen, Modellen, Formen und Matrizen des Herstellers, die für die Durchführung einer Reparatur erforderlich sind;
 4. für die Wiederherstellung von auf Informationsträgern aufgezeichneten Informationen;
 5. für behelfsmäßige oder provisorische Reparaturen;
 6. für die Beseitigung oder den Austausch von Flüssigkeiten wie fluorierten Gasen, sofern **wir** belegen, dass deren Verwendung durch geltende Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.
- E. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen sind ebenfalls ausgeschlossen:
1. mit Ausnahme von Bestellaufzeichnungsgeräten der Diebstahl von und/oder **materielle Schäden an tragbarem EDV-Material**, dessen Bildschirmdiagonale weniger als 7" (Zoll) beträgt;
 2. Diebstahl von und/oder **materielle Schäden** an tragbaren Telefoniergeräten wie Mobiltelefonen und Smartphones;
 3. **Materielle Schäden** am versicherten Material, wenn dieses an einem ferngesteuerten Fluggerät wie unter anderem einer Drohne befestigt ist.

Artikel 4 Angegebener wert – Unterversicherung – Selbstbeteiligung

- A. Das versicherte Material ist entweder in einem Inventar beschrieben oder in Blanket Cover versichert. Im Fall einer Versicherung mit Inventar muss für jedes Material bei seiner Aufnahme in den Versicherungsvertrag der angegebene Wert dem **Neu-Ersatzwert** entsprechen. Im Fall einer Versicherung in Blanket Cover verlangen **wir** keine beschreibende Aufstellung des versicherten Materials. In diesem Fall muss der angegebene Wert für jede Kategorie des versicherten Materials jederzeit dem gesamten **Neu-Ersatzwert** von sämtlichem in dieser Kategorie versicherten Material entsprechen.

Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts Anderslautendes vermerkt ist, ist das in der Kategorie .Com versicherte Material mit einer Deckung in Blanket Cover versichert. Das in den anderen Kategorien versicherte Material ist gemäß des Inventars in den Besonderen Bedingungen versichert.

- B. Der angegebene Wert sowie das Inventar im Fall einer Versicherung mit Inventar werden unter Ihrer Verantwortung festgelegt. Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der angegebene Wert im Fall einem Inventar unter dem **Neu-Ersatzwert** und im Fall einer Versicherung in Blanket Cover unter dem gesamten **Neu-Ersatzwert** des gesamten in dieser Kategorie versicherten Materials liegt. Beläuft sich die Unterversicherung auf über 15 %, so wird die **Verhältnisregel** angewandt.
- C. Für jeden Schadensfall ist die **Selbstbeteiligung** im Sinne der besonderen Bestimmungen anwendbar; können mehrere **Selbstbeteiligungen** zur Anwendung kommen, so wird nur die höchste **Selbstbeteiligung** angewandt.

Kapitel 2 Garantie für Mehrkosten

Diese Garantie wird automatisch gewährt, wenn die Versicherung für versichertes Material der Kategorie .Com abgeschlossen wird. Bei anderen Kategorien versicherten Materials kommt die Garantie zur Anwendung gegen Zusatzprämie und ausdrückliche Vereinbarungen in den besonderen Bedingungen.

Artikel 5 Garantie

- A. **Wir** decken die nachstehend aufgeführten Kosten, die notwendigerweise und mit Umsicht sowie mit unserem Einverständnis während der **Haftungszeit** aufgewendet werden, sofern sie sich direkt aus einem gemäß Kapitel 1 gedeckten **materiellen Schaden** und/oder Diebstahl am versicherten Material ergeben.
- B. Gedeckt sind nur:
1. die nachstehend bezeichneten und für die Wiederherstellung der verlorenen Daten aufgewendeten Kosten:
 - a) die Kosten für die erneute Speicherung der Grund- und Bewegungsdaten von Dateien oder Datenbanken, die sich auf den betreffenden Datenträgern befunden haben, einschließlich:
 - Löhnen und Bezügen von ständigen Mitarbeitern oder Zeitarbeitskräften, die, innerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder darüber hinaus, in jedem Fall aber so schnell wie möglich, mit der Wiederherstellung, der Zusammensetzung oder der Übertragung der wiederherzustellenden Daten auf neue Datenträger gemäß der Situation, wie sie unmittelbar vor dem Schadensfall bestanden hat, befasst sind;
 - der Kosten für die zeitweilige Anmietung von Räumlichkeiten, Maschinen und Ausrüstungen, der Kosten für anderen erforderlichen Bedarf als denjenigen, der die Datenträger selbst betrifft, der Beförderungskosten und allgemein aller sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall wie z. B. der Kosten der Einrichtung von Räumlichkeiten, in die die Arbeit zeitweise verlegt wird, der Zusatzkosten für Heizung, Wasserverbrauch und Strom sowie der etwaigen diesbezüglichen Steuern und Abgaben;
 - der stundenweisen Miete für die vom **Versicherten** oder von einem **Dritten** verwendeten Datenverarbeitungsgeräte, jedoch nur in dem Maße, in dem diese Geräte dazu dienen, die wiederherzustellenden Daten zu verarbeiten oder auf Datenträger zu übertragen;
 - b) die Kosten für den Neuwerb von **Software**;
 2. die Mehrkosten, bei denen es sich um Kosten handelt, die über die normalen Funktions- und Betriebskosten Ihrer Tätigkeit hinausgehen und die direkt aus dem gedeckten Schadensfall resultieren. Diese nachstehend näher bezeichneten Kosten werden ausschließlich zu dem Zweck aufgewendet, die Einstellung des Betriebs zu vermeiden oder die Unterbrechung oder Verringerung des Betriebs des beschädigten versicherten Materials zu begrenzen und die normalerweise anhand des beschädigten versicherten Materials ausgeführte Arbeit unter Bedingungen fortsetzen zu können, die einem normalen Betrieb möglichst nahe kommen, das heißt unter den Bedingungen, die vorgelegen hätten, wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre:
 - a) die Kosten für die Anmietung von Ersatzmaterial mit denselben Merkmalen wie das beschädigte versicherte Material;

- b) die Kosten zur Anpassung der Programme des beschädigten versicherten Materials, die im Hinblick auf die Nutzung des Ersatzmaterials erforderlich sind, mit Ausnahme von Programmierkosten, und dies einschließlich der Kosten von Arbeiten, die von einem auf die Datenrettung und -wiederherstellung spezialisierten Unternehmen ausgeführt werden;
- c) die Kosten für Arbeiten, die von einem **Dritten** ausgeführt werden;
- d) die Kosten für eingestellte Zeitarbeitskräfte;
- e) die Kosten, die aufgebracht werden, um die Arbeit in Erwartung der Wiederherstellung des normalen Betriebs des beschädigten versicherten Materials von Hand auszuführen;
- f) die Kosten der von Ihren Mitarbeitern geleisteten Überstunden;
- g) die Kosten für die Beförderung von Mitarbeitern einschließlich Zeitarbeitspersonal und die Überführung des gesamten Ersatzmaterials oder eines Teils davon sowie die Kosten für den Transport von Datenträgern von oder zu anderen Räumlichkeiten;

Artikel 6 Spezifische Ausschlüsse

- A. Neben den für alle Garantien geltenden allgemeinen Ausschlüssen decken **wir** auch in keinem Fall Mehrkosten, die unmittelbar oder indirekt aus Folgendem resultieren:
1. einer Verzögerung bei der Reparatur oder beim Austausch des beschädigten versicherten Materials aufgrund mangelnder finanzieller Mittel Ihrerseits;
 2. der Verbesserung oder Modifizierung des beschädigten versicherten Materials bei seiner Reparatur oder seinem Austausch.
- B. Ausgeschlossen sind auch :
1. Kosten, die sich aus einer fehlerhaften Programmierung, Eingabe, Registrierung oder Löschung oder dem Verwerfen aus Unachtsamkeit ergeben;
 2. Daten:
 - a) die sich zur Bearbeitung im Arbeitsspeicher der Haupteinheit befinden;
 - b) die auf nicht verbundenen herausnehmbaren externen Datenträgern gespeichert sind (Beispiele: externe Festplatten, USB-Sticks etc.), sofern sich kein Diebstahl und/oder **materieller Schaden** am Datenträger selbst ereignet hat;
 3. Kosten für die Anschaffung von nicht gemäß Kapitel 1 gedecktem Material, sofern diese nicht mit unserem Einverständnis erfolgt und durch die Verringerung der gemäß dem vorliegenden Kapitel fälligen Entschädigung gerechtfertigt ist. In diesem Fall erfolgt die Entschädigung nur bis in Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten;
 4. Kosten für eine Änderung oder Verbesserung:
 - a) der Modalitäten und Abläufe der Datenverarbeitung;
 - b) der **Software** oder Daten, vor allem die Kosten für Analysen, Untersuchungen und Programmierung, es sei denn, diese sind notwendig geworden und wurden mit uns abgesprochen, um die Kompatibilität der vom beschädigten Material geretteten Daten mit den Ersatzgeräten zu gewährleisten;
 5. mangelhaft ausgeführte Speicherungen;
 6. die gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1 entschädigungsfähigen Kosten.

Artikel 7 Versicherter betrag – Karenzfrist – Selbstbeteiligung

- A. Der versicherte Betrag ist in den Besonderen Bedingungen angegeben. Er betrifft das Erstrisiko und stellt unsere maximale Verpflichtung pro gedecktem Schadensfall während der **Haftungszeit** dar, die in den Besonderen Bedingungen festgelegt ist.
- B. Die **Haftungszeit** beginnt nach Ablauf der in den Besonderen Bedingungen festgelegten **Karenzfrist**. Auf die Kosten des Neuerwerbs von **Software** wird jedoch keine **Karenzfrist** angewandt;
- C. Für jeden Schadensfall bleibt die in den Besonderen Bedingungen vorgesehene **Selbstbeteiligung** anwendbar.

Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts Anderslautendes bestimmt ist, beläuft sich der versicherte Betrag für die Kategorie .Com auf 10 % der in Kapitel 1 für diese Kategorie angegebenen Versicherungssumme bei einer Höchstgrenze von 15.000,00 EUR.

Kapitel 3 Gemeinsame Bestimmungen für alle Garantien

Artikel 8 Allgemeine Ausschlüsse

- A. Neben den spezifischen Ausschlüssen der einzelnen Garantien und ungeachtet der ursprünglichen Ursache decken **wir** in keinem Fall Schäden:
 - 1. die ein **Versicherter** erlitten hat, der Urheber oder Mittäter einer vorsätzlichen Handlung war;
 - 2. die anlässlich eines Inventars oder einer Kontrolle entdeckt werden;
 - 3. die aus **kollektiven Gewalttaten, Vandalismus** mit kollektiver Antriebsfeder oder **Böswilligkeit** mit kollektiver Antriebsfeder resultieren;
 - 4. infolge jeder willentlichen Handlung, durch die ein Gut beschädigt, zerstört oder verschmutzt wird, indem auf biologische oder chemische Mittel zurückgegriffen wird;
 - 5. in Verbindung mit dem **Kernrisiko** oder der Verwendung von Sprengstoff;
 - 6. jeder Art, die in ihrem Ursprung oder Ausmaß auf den Folgen eines **Computervirus oder von Malware** beruhen.
- B. Ausgeschlossen sind auch Mehrkosten aufgrund:
 - 1. behördlicher Beschränkungen bezüglich der Wiederherstellung des beschädigten versicherten Materials, des Wiederaufbaus oder der Wiederinbetriebnahme;
 - 2. der Unmöglichkeit, das beschädigte Material zu reparieren oder auszutauschen, die darauf beruht, dass das Material nicht mehr hergestellt wird oder keine Ersatzteile mehr erhältlich sind. **Wir** leisten jedoch Entschädigung für das beschädigte versicherte Teil oder den beschädigten versicherten Bestandteil;
- C. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts Anderlautendes angegeben ist, sind folgende Schäden ebenfalls von der Deckung ausgeschlossen:
 - 1. Schäden infolge von **Arbeitskonflikten** oder **Anschlägen** ;
 - 2. Schäden infolge von **Naturkatastrophen**.

Artikel 9 Präventionspflichten

A. **Sie** verpflichten sich:

1. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das versicherte Material in gutem Zustand und funktionstüchtig zu erhalten, und alle geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten;
2. sicherzustellen, dass das versicherte Material ausschließlich im Rahmen der anwendbaren technischen Grenzen und der vom Hersteller vorgesehenen Betriebsgrenzen verwendet wird;

B. In dem Fall, dass aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie in Bezug auf Mehrkosten abgeschlossen wurde, verpflichten Sie sich darüber hinaus:

1. außerhalb des Unternehmens in separaten Gebäuden eine Kopie der Programme aufzubewahren;
2. monatlich ein Back-up der Daten vorzunehmen, das außerhalb des Unternehmens in separaten Gebäuden aufbewahrt wird.

C. **Wir** können unsere Garantie gänzlich aufgrund der Nichteinhaltung einer der vorstehenden Pflichten verweigern, sofern **wir** den Kausalzusammenhang zwischen dieser Nichteinhaltung und dem Eintreten oder der Erschwerung des Schadensfalls nachweisen.

TITEL 2 EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR FULL MACHINERY & .COM

Die eigenen Vorschriften der Versicherung Full Machinery & .Com ergänzen die gemeinsamen Verwaltungsbestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

Kapitel 1 Dauer und Ende des Versicherungsbeitrags

Artikel 1 Besonderheiten im Veräußerungsfall

Im Falle einer lebzeitigen Veräußerung einer Immobilie endet Ihr Versicherungsvertrag automatisch drei Monate nach dem Datum der Unterzeichnung der Kaufurkunde. Bis zum Ende dieses Zeitraums werden Ihre Garantien vom Erwerber übernommen, sofern er nicht bereits durch einen anderen Versicherungsvertrag abgedeckt ist.

Kapitel 2 Schadensfälle

Artikel 2 Pflichten im Schadensfall

Abgesehen von den in den Verwaltungsbestimmungen aufgeführten Pflichten verpflichtet sich der **Versicherte**, im Schadensfall:

1. alle in seiner Macht stehenden Mittel zu ergreifen, um Schäden zu vermeiden und in ihrem Ausmaß zu minimieren. Hierzu kommt er gegebenenfalls unseren Weisungen nach;
2. bei erfolgtem oder versuchtem Diebstahl unverzüglich Anzeige bei den zuständigen örtlichen Behörden zu erstatten;
3. uneingeschränkt und umfassend an der Ermittlung der Ursachen und Umstände des Schadensfalls mitzuwirken. In diesem Zusammenhang erklärt er sich mit jeder Untersuchung einverstanden und sieht von jeder Änderung oder Umsetzung des beschädigten Materials ab, die die Untersuchung erschweren oder unmöglich machen könnte;
4. uns alle Informationen und Unterlagen zukommen zu lassen, die die Bewertung der Schadenshöhe erlauben, und den Nachweis für die in Artikel 5 A von Titel 2 vorgesehenen Reparaturkosten sowie gegebenenfalls für die in Artikel 2 E von Titel 1 aufgeführten Kosten in Form von Rechnungen oder sonstigen Belegen zu erbringen;
5. die Existenz und den Wert des versicherten Materials anhand von Kaufrechnungen, Lieferbelegen, Miet- oder Leasingverträgen oder jeglicher sonstiger Belege nachzuweisen;
6. uns jede technische oder sonstige Unterstützung zukommen zu lassen, zu der wir Sie zur Ausübung unseres Regresses aus der Forderungsabtretung gegen haftpflichtige **Dritte** auffordern. **Wir** erstatten ihm alle in Verbindung mit dieser Unterstützung aufgewendeten Kosten.

Kommt der **Versicherte** einer der vorstehenden Pflichten nicht nach, so kürzen **wir** unsere Leistung bis in Höhe des von uns erlittenen Schadens.

Artikel 3 Regelung von Regress

Wir verzichten auf jeden Regress, den **wir** ausüben könnten gegen:

1. Verwandte in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner und Verwandte in direkter Linie des **Versicherten** und die unter seinem Dach lebenden Personen;

2. Gäste des **Versicherten**;
3. Mitarbeiter und organschaftliche Vertreter des **Versicherten** sowie die mit ihnen unter einem Dach lebenden Personen;

Wir üben unseren Regress gegen diese Personen jedoch in folgenden Fällen aus:

1. bei Böswilligkeit;
2. sofern ihre Haftung von einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, bis in Höhe der von diesem Versicherungsvertrag garantierten Beträge.

Artikel 4 Schädensabschätzung

- A. Die Schadenshöhe, der **Neu-Ersatzwert** und der **Realwert** des versicherten Materials werden in beiderseitigem Einvernehmen oder durch zwei Sachverständige geschätzt, von denen einer von Ihnen und der andere von uns benannt wird.

Bei Uneinigkeit ziehen die Sachverständigen einen dritten Gutachter hinzu, mit dem sie gemeinsam zusammenarbeiten, und entscheiden dann mit Stimmenmehrheit. Wird keine Mehrheit erzielt, so ist die Meinung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Die Sachverständigen werden auch damit beauftragt, zu den Ursachen des Schadensfalls Stellung zu nehmen.

- B. Falls es eine der Parteien versäumt, ihren Sachverständigen zu bestellen, oder falls sich die beiden Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen einigen können, wird dieser auf Antrag der zuerst handelnden Partei vom Vorsitzenden des für ihren Wohnsitz zuständigen Gerichts Erster Instanz ernannt. Nimmt einer der Sachverständigen seine Aufgabe nicht wahr, so wird gemäß derselben Vorgehensweise und unbeschadet der Rechte der Parteien ersatzweise ein anderer Sachverständiger ernannt.
- C. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Honorare in Verbindung mit der Beauftragung des Sachverständigen. Die Kosten und Honorare des dritten Sachverständigen sowie die Kosten der gerichtlichen Ernennung werden jeweils zur Hälfte von uns und von Ihnen getragen.
- D. Das Sachverständigengutachten sowie jede weitere Maßnahme zur Feststellung der Schadenshöhe berühren in keiner Weise die Rechte und Ausnahmen, die **wir** geltend machen könnten.

Artikel 5 Berechnung der Entschädigung

Garantie Schäden am Material und Diebstahl:

Die Entschädigung wird auf folgende Weise berechnet:

- A. Bei einem **Teilschadensfall** ersetzen **wir** die folgenden Reparaturkosten:
1. die Ermittlungskosten für die Identifizierung der Schadensfallsursache;
 2. die Arbeits- und die Transportkosten im Zusammenhang mit der Demontage, der Reparatur und dem Wiederaufbau;
 3. die Kosten für die verwendeten Materialien und Ersatzteile sowie die diesbezüglichen Transportkosten.

Wir übernehmen:

1. in Bezug auf **EDV-** und **Büromaterial**: die Reparaturrechnung;

2. in Bezug auf das gesamte sonstige versicherten Material: die Reparaturrechnung ohne Anwendung der **Abnutzung**, außer bei **Verschleißteilen**, bei denen **wir** eine pauschale **Abnutzung** von 50 % ansetzen.
- B. Bei einem **Totalschadensfall** ersetzen **wir** das beschädigte versicherte Material:
1. in Bezug auf **EDV-** und **Büromaterial**: **wir** erschädigen **Sie** zum **Neu-Ersatzwert**, ohne die Kosten für gleichartiges neues Material, das die gleiche Kraft und die gleiche Leistungen bietet, oder, sofern das Material nicht mehr am Markt erhältlich ist, die Kosten des Modells des gleichen Typs, das dies unmittelbar ersetzt, zu überschreiten;
 2. in Bezug auf jedes andere versicherte Material: **Wir** erschädigen **Sie** zum **Realwert** unter Abzug des Werts der Abfälle sowie der wiederverwertbaren Teile.
- C. Wenn **Sie** sich entscheiden, das beschädigte Material nicht zu ersetzen oder reparieren zu lassen, entschädigen **wir Sie**:
1. in Bezug auf **EDV-** und **Büromaterial**: zum **Neu-Ersatzwert** unter pauschalem Abzug für **Abnutzung** in Höhe von 10 % pro Jahr ab dem Kaufdatum;
 2. in Bezug auf jedes andere versicherte Material: zum **Realwert** unter Abzug des Werts der Abfälle sowie der wiederverwertbaren Teile.
- D. **Wir** ersetzen die Mehrwertsteuer, sofern sie im angegebenen Wert enthalten ist und keine steuerliche Erstattungs- oder Abzugsfähigkeit besteht. In keinem Fall kann die Entschädigung den für das beschädigte Material angegebenen Wert übersteigen.
- E. Im Fall einer Unterversicherung von mehr als 15 % wenden **wir** die **Verhältnisregel** an.
- F. **Wir** übernehmen auch **Rettungskosten** bis in Höhe der Versicherungssumme bei einem Höchstbetrag von 31.026.455,53 EUR.

Die vorstehenden Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2021 ist, d. h. 189,86 (Basis 1988 = 100).

Sie verpflichten sich, uns so bald wie möglich über die von Ihnen bezüglich dieser Kosten ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Sofern erforderlich, weisen wir darauf hin, dass Sie allein für die Kosten für Maßnahmen zur Verhütung eines Schadensfalls aufkommen, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht oder falls die unmittelbare Gefahr bereits abgewendet wurde.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass **Sie** nicht rechtzeitig die Ihnen normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen haben, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

Wir kommen insoweit für diese **Rettungskosten** auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Versicherungsvertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen. Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer und Ihrer Verpflichtungen bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Versicherungsvertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

- G. Wenn es unmöglich ist, einen Teil oder das gesamte beschädigte Material zu reparieren oder zu ersetzen, weil das beschädigte Material nicht mehr hergestellt wird oder die Ersatzteile nicht mehr am Markt erhältlich sind, beläuft sich unsere Leistungspflicht lediglich auf den vom Sachverständigen benannten Betrag der Kosten für den Ersatz oder die Reparatur des Teils oder Bestandteils des beschädigten versicherten Materials.

H. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 B der vorliegenden eigenen Vorschriften hat der **Versicherte** in Schadensfällen, in denen das gestohlene Material wiedergefunden wird, in keinem Fall das Recht, das beschädigte versicherte Material an uns abzutreten.

Garantie in Bezug auf Mehrkosten:

Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:

- A. durch Zusammenzählen der in der **Haftungszeit** angefallenen Kosten;
- B. unter Abzug der nach der Wiederinstandsetzung oder der Ersetzung des beschädigten versicherten Materials beigetriebenen oder beizutreibenden Kosten vom unter A erhaltenen Betrag. Diese Kosten werden nur innerhalb der Grenzen der **Haftungszeit** berücksichtigt;
- C. unter Beschränkung des unter B erhaltenen Betrags auf den versicherten Betrag.

Artikel 6 Gestohlenes und wiedergefundenes Material

- A. Der **Versicherte** verpflichtet sich, uns zu verständigen, sobald das gestohlene versicherte Material wiedergefunden wurde.
- B. Falls die Entschädigung für diesen Diebstahl bereits geleistet worden ist, kann der **Versicherte** unbeschadet von Artikel 5 H der vorliegenden eigenen Vorschriften nach freier Wahl:
 1. entweder das Material zurücknehmen und die Entschädigung innerhalb von sechzig Tagen unter Abzug der gegebenenfalls mit der Behebung von **materiellen Schäden** verbundenen Kosten erstatten;
 2. oder uns das gestohlene Material überlassen.

Artikel 7 Reparatururlaub

- A. Der **Versicherte** kann die Instandsetzung des beschädigten versicherten Materials veranlassen:
 1. falls sich der **materielle Schaden** gemäß dem offiziellen Kostenvoranschlag des Reparaturunternehmens auf höchstens 5.000,00 EUR beläuft. In diesem Fall übermittelt er uns den offiziellen Kostenvoranschlag sowie jeden sonstigen Beleg und bewahrt die beschädigten Teile für eine Dauer von 60 Tagen ab Ende der Reparaturarbeiten auf;
 2. falls er unser Einverständnis eingeholt hat, sofern der **materielle Schaden** gemäß dem offiziellen Kostenvoranschlag des Reparaturunternehmens über 5.000,00 EUR liegt. Falls **wir** uns nach Ablauf von fünf Tagen nach unserem Erhalt des offiziellen Kostenvoranschlags des Reparaturunternehmens nicht in Verbindung gesetzt haben, kann der **Versicherte** die Instandsetzung veranlassen, wobei er sich in diesem Fall dazu verpflichtet, die beschädigten Teile für eine Dauer von 60 Tagen ab Ende der Reparaturarbeiten aufzubewahren.

Artikel 8 Zahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der für den Schadensfall fälligen Entschädigung erfolgt innerhalb von dreißig Tagen ab:

- entweder dem Eingang des vorbehaltenen Einverständnisses des **Versicherten** mit der gütlich eingeschätzten Entschädigungshöhe bei uns,
- oder dem Abschlussdatum des Gutachtens;

unter der Voraussetzung, dass der **Versicherte** zu diesem Datum seine sämtlichen im Versicherungsvertrag vorgesehenen Pflichten erfüllt hat. Im gegenteiligen Fall läuft die vorgenannte Frist ab dem Tag, der auf denjenigen folgt, an dem der **Versicherte** all seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat.

Kapitel 3 Allgemeines

Artikel 9 Wohnsitz – Korrespondenz

Der Wohnsitz wird wie in den Verwaltungsbestimmungen festgelegt gewählt. Im Hinblick auf die Benennung von Sachverständigen durch den Vorsitzenden des Gerichts Erster Instanz im Zusammenhang mit der Schadensabschätzung gilt als Wohnsitz die Risikoadresse der Versicherung, auf die sich die Meinungsverschiedenheit bezieht, sofern **Sie** Ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Artikel 10 Gesamtschuldnerische Haftung

Sind mehrere Parteien Versicherungsnehmer ein und desselben Vertrags, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der ihnen obliegenden Pflichten.

Artikel 11 Automatische Anpassung und steuern

A. Automatische Anpassung

Die Versicherungssummen, die Prämien, die **Selbstbeteiligungen** sowie die Entschädigungsgrenzen werden automatisch zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie angepasst, und zwar gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem zu diesem Zeitpunkt für das Material geltenden Index (Verbraucherpreisindex mit der Grundlage 100 im Jahr 1988)

und

- der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Indexziffer, was die Versicherungssummen, die Prämien und die **Selbstbeteiligungen** betrifft
- dem Index 189,09 bezüglich der in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen genannten Entschädigungsgrenzen.

Der Index wird zweimal jährlich berechnet und gilt jeweils ab dem 1. Januar und dem 1. Juli. Am 1. Januar ist er gleich dem Index vom vorangegangenen Juni und am 1. Juli gleich dem Index vom vorangegangenen Dezember. Der Verbraucherpreisindex wird vom Wirtschaftsministerium herausgegeben.

Im Schadensfall ersetzt für die Berechnung der Versicherungssummen und der Entschädigungsgrenzen die jüngste Indexziffer die Indexziffer, die der Festsetzung der Prämie am letzten jährlichen Fälligkeitsdatum zugrunde gelegt wurde.

B. Steuern

- Jegliche gegebenenfalls auf die Entschädigung erhobenen Steuern trägt der **Begünstigte**.
- Die Mehrwertsteuer wird nur insoweit erstattet, als ihre Zahlung und Nichterstattungsfähigkeit belegt werden.

GLOSSAR

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definitionen der Begriffe, die sich speziell auf die Versicherung Full Machinery & .Com beziehen. Diese Definitionen grenzen unsere Deckung ab. Sie sind alphabetisch geordnet und in den Allgemeinen Bedingungen fett hervorgehoben.

Entsorgung

Kosten, die bei der Deponierung von Trümmern des beschädigten versicherten Materials auf dem Abladeplatz anfallen, einschließlich solcher Abfälle, die aufgrund ihrer schädlichen oder giftigen Eigenschaften besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Teilschadensfall

Ein Schadensfall, bei dem die Kosten, die dafür aufgewendet werden müssen, um das beschädigte Material wieder in seinen Zustand von vor dem

Schadensfall zu versetzen, unter Berücksichtigung von Abschreibungen für **Abnutzung** geringer sind:

- in Bezug auf **EDV-** und **Büromaterial**: als der **Neu-Ersatzwert** dieses Materials unmittelbar vor dem Schadensfall;
- in Bezug auf jedes sonstige versicherte Material: als der **Realwert** dieses Guts unmittelbar vor dem Schadensfall abzüglich des Werts der Abfälle und der Teile, die noch für eine Verwendung gleich welcher Art geeignet sind.

Totalschadensfall

Ein Schadensfall, bei dem die Kosten, die dafür aufgewendet werden müssen, um das beschädigte Material wieder in seinen Zustand von vor dem

Schadensfall zu versetzen, unter Berücksichtigung von Abschreibungen für **Abnutzung** mindestens so hoch sind:

- in Bezug auf **EDV-** und **Büromaterial**: wie der **Neu-Ersatzwert** dieses Materials unmittelbar vor dem Schadensfall;
- in Bezug auf jedes sonstige versicherte Material: wie der Realwert dieses Guts unmittelbar vor dem Schadensfall abzüglich des Werts der Abfälle und der Teile, die noch für eine Verwendung gleich welcher Art geeignet sind

B. Verschleißteile

C. Komponenten und Teile, die einem Verschleiß ausgesetzt sind und deshalb die ordnungsgemäße Funktionsweise des versicherten Materials gefährden könnten, sofern sie nicht regelmäßig ausgetauscht werden.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

